



V. Die Gewerkvereine in Belgien.

1. Geschichtliches. 2. Gesetzgebung. 3. Statistik. 4. Allgemeine Charakteristik. 5. G. von Arbeitgebern.

1. Geschichtliches. In Belgien, aber ausschliesslich in dem flamländischen Gebiet, bestehen noch einige Vereine, deren Ursprünge in das Mittelalter zurückreichen. In Brügge, in Veuren, in Lier, in Mecheln, in Gent, in Antwerpen findet man Spuren alter Aemter, deren Monopol nicht mehr rechtlich besteht, manchmal aber thatsächlich noch fort dauert: fast alle sind aus Bürgern zusammengesetzt und der Beitrittspreis ist sehr hoch. Die wichtigsten sind die Nation von Antwerpen, die, ungefähr 50 an Zahl, wirkliche Speditionsgeschäfte sind, in denen das Recht der Mitgliedschaft mit 30—40000 Francs bezahlt wird.

Ausserdem giebt es in Brügge einen Verein von Bäckern (Gemeenzaamheid van het Bakkers Ambacht), der bis ins 13. Jahrhundert hinaufreicht und etwas mehr als die Hälfte der Bäcker der Stadt umfasst.

Fischer in den kleinen Küstenstädten bewahren auch noch Reste ihrer mittelalterlichen Einrichtungen.

Kein eigentlicher Gewerkverein leitet sich direkt aus den Korporationen her. Die ältesten Syndikate, die heute existieren, datieren aus den vierziger Jahren. In dieser Zeit bildeten sich einige Hilfsvereine (oder Krankenkassen) auf berufsmässiger Grundlage, woraus infolge von Arbeitseinstellungen wirkliche Strikes hervorgingen.

Solche sind die Union philanthropique des chapeliers und die Association des compositeurs-typographes von Brüssel. Die Bräderliche Vereinigung der Weber von Gent datiert vom Jahre 1857 und steht im Zusammenhang mit der Agitation, die sich auf die Einführung des Freihandels bezieht.

Von 1865 an machte sich der Einfluss der Internationale in der ganzen Arbeiterbevölkerung bemerkbar. Es wurde eine grosse Anzahl von Arbeitervereinen gegründet, aber sehr wenige unter ihnen unter berufsmässiger Form. Diese Vereine

sind übrigens, nachdem sie 4 oder 5 Jahre lang Schrecken unter der Bürgerschaft verbreitet hatten, verschwunden, ohne lebensfähige Spuren im Gewerkvereinswesen zu hinterlassen.

Erst seit der Schöpfung der Arbeiterpartei (1885) hat sich die Arbeiterbewegung den Vereinen zugewendet. Auch ist zu bemerken, dass sich die Arbeiterpartei nicht in berufliche Gruppen geordnet hat: von Anfang an hat sie Genossenschaften gegründet, namentlich der Bäckereien, deren finanzieller Erfolg wesentlich dazu beigetragen hat, den politischen Erfolg der Partei zu sichern. Bekanntlich ist dies einer der charakteristischen Züge der Organisation des Sozialismus in Belgien, der sie namentlich von der deutschen Sozialdemokratie und dem französischen Sozialismus unterscheidet.

Nichtsdestoweniger bot die Gruppierung nach Berufen, selbst vom Gesichtspunkt der politischen Propaganda aus, zu viel Vorteile, um unbeachtet gelassen zu werden. Auch sehen wir neben den Arbeiterverbindungen, die die Sozialisten eines und desselben Ortes oder einer und derselben Gegend ohne Unterschied des Berufes vereinigten, seit 1885 eine Anzahl wirklicher Vereine hervortreten. Bald vermehrten sie sich, um so mehr als das Gesetz von 1884 in Frankreich ebenfalls die französischen Arbeiter dahin brachte, Vereine zu gründen.

Die katholische Partei begriff sofort, dass der Erfolg der sozialistischen Bewegung ihre politische Macht furchtbar bedrohte, mehr vielleicht als die frühere liberale Partei, die durch die industrielle Bürgerschaft unterstützt wurde. Auch suchte sie von 1888 bis 1890 mit den Volksmassen in Berührung zu treten, indem sie von den Sozialisten die Mittel entlehnte. Gegen die Genossenschaft des Vooruit (Gent) gründete und unterstützte sie eine katholische Genossenschaft; neben den »patronages« oder Arbeiterklubs, die von Geistlichen und Politikern geleitet wurden, schuf sie auch Vereine. Alle diese vereinigten Gruppen bildeten die ligue démocratique chrétienne (1891), deren demokratische Tendenzen der konservativen Regierung eine oft schwierige Stellung bereiteten. Man kann jedoch sagen, dass im ganzen diese Liga die allgemeine Politik der Regierung eher unterstützte; aber ein Teil, besonders

der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Ziegeleiarbeiter und der flamländischen Arbeiter, unter der Führung des Abbé Daens von Alost, verriet jedoch eine fast sozialistische, den Konservativen, die am Ruder waren, oft feindselige Bewegung.

Die liberale Partei hat sich dieser Bewegung nicht entziehen können: seit 1893 bildete sich in Gent die *défense ouvrière libérale*, in der die Arbeiter nach Gewerben gruppiert wurden, und etwas später eine liberale Arbeiterpartei, die auch einige Vereine umfasste und die anfängt, Genossenschaften zu haben.

Alles in allem also kann man behaupten, dass ausser einigen Handwerkervereinen (Typographen, Handschuhmacher, Juweliere, Hutmacher etc.), die seit lange in Brüssel bestehen, die meisten belgischen Vereine dem Zusammenwirken der politischen Parteien ihren Ursprung verdanken.

Man darf indes nicht glauben, dass alle diese Vereine nur politische Klubs wären. Es kommt oft vor, besonders in Gent, dass aus politischen Gegnern zusammengesetzte Vereine einmütig gegen die Arbeitgeber vorgehen, um gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu verteidigen. Wenn es wahr ist, dass theoretisch die Teilung der Arbeiter desselben Fachs in verschiedene Vereine eine Ursache der Schwäche ist, so ist es auch wahr, dass sie die verschiedenen konservativen Parteien zwingt, öfter die Verteidigung der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber zu übernehmen.

2. Gesetzgebung. Das unter dem Namen Gesetz Chapelier bekannte französische Gesetz (14.—17. Juni 1791), das die Vereinigungen und Genossenschaften von Leuten desselben Gewerbes untersagte, war in Belgien gültig seit der Vereinigung mit Frankreich (1794) bis zur Revolution von 1830. Es wurde aufgehoben durch die Konstitution von 1831, deren Artikel 20 das Vereinsrecht auf das entschiedenste guthiess. »Die Belgier haben das Recht sich zu vereinigen; dies Recht kann keiner Präventivmassregel unterworfen werden.«

Es ist bemerkenswert, dass die belgischen Arbeiter aus dieser Freiheit, die damals in England, Frankreich und Deutschland unbekannt war, nicht den Nutzen zog, Vereine zu bilden.

Allerdings fuhr der französische Code pénal bis 1867 fort, Belgien zu regieren und die Verbindungen zu bestrafen, die zum Zwecke hatten, von den Arbeitslöhnen eine Abgabe zu erheben. Der Artikel 310 des belgischen Code pénal bezeichnete einen wesentlichen Fortschritt, indem er nur Gewalttätigkeiten, Geldbussen und Sperren gegen solche, die arbeiten und arbeiten lassen, bestraft.

Unter diesem System des allgemeinen Rechts lebten und leben noch die stärksten neutralen Strikeverbände und die allmählich durch die politischen Parteien gebildeten Vereine.

Seit 1886 aber, bei der grossen Arbeitskommission, die infolge der revolutionären Strikes ernannt wurde, empfand man das Bedürfnis, die gesetzliche Stellung der Vereine zu sichern, indem man ihnen die Rechte einer juristischen Person bewilligte. Ein Antrag in diesem Sinne, den man Professor Prins zu verdanken hat und der die meisten seiner Bestimmungen dem französischen G. v. 21. März 1884 entlehnt, erhielt die Zustimmung aller Parteien.

Im Jahre 1889 legte der Justizminister Jules Lejeune der Kammer einen Gesetzesentwurf vor, der in demselben Sinne abgefasst war. Von der Centralabteilung der Kammer geprüft, erfuhr er nur wenige Änderungen, und zwar vielmehr in einem den Vereinen günstigen Sinne. So beantragte man, ihnen zu erlauben, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder neben den rein gewerblichen zu vertreten.

Im Jahre 1894 wurde dieser Entwurf durch einen anderen ersetzt, der von dem Justizminister Begerem, Lejeunes Nachfolger, vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ging noch viel weiter als die vorigen: er verlieh den Charakter einer juristischen Person nicht nur den Industrie-, Handels- und landwirtschaftlichen Vereinen, sondern auch den Gewerkvereinen jeder Art. Er gestattete ihnen, Handelsgeschäfte zu treiben und hob im Artikel 310 des Code pénal die Strafbestimmungen gegen die auf, die Geldbussen, Verbote, Interdikte oder Achts-erklärungen irgend einer Art aussprechen.

Mit Hilfe dieses Entwurfs wollte man, wie es scheint, den freien Universitäten und den Klöstern den Charakter einer juristischen Person verleihen. Er wurde lebhaft bekämpft von den Liberalen und den Industriellen und von einem Teil der Rechten.

Die Centralabteilung der Kammer änderte ihn im Jahre 1896 im Sinne der Reaktion gründlich um. Das Gesetz, das nach viermonatlicher Diskussion im Jahre 1898 angenommen wurde und das Datum des 31. März 1898 trägt, ist das Resultat eines Kompromisses zwischen der Regierung und einem Teil der Rechten, nach demokratischen Tendenzen.

Nach diesem Gesetz haben die Vereine die Rechte einer juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen, die durch das Gesetz auferlegt werden. Gewerbliche Vereinigung nennt man »eine Vereinigung, die ausschliesslich zum Betriebe, zum Schutz und zur Entwicklung ihrer

Berufsinteressen zwischen Personen gebildet ist, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den freien Berufen mit einem Erwerbszweck entweder denselben oder ähnliche Berufe, entweder dasselbe Gewerbe oder solche ausüben, die auf die Herstellung derselben Produkte abzielen.

Durch das Wort »ausschliesslich« sind also die Vereine, die einen politischen Charakter tragen, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen. Diese Bestimmung nimmt dem Gesetz also fast jede praktische Wirkung, da die grosse Mehrzahl der Vereine sich an eine politische Partei anschliesst. Freilich hat man in der Kammer diesen Artikel sehr parteiisch interpretiert: Sobald ein Teil des Vereinsvermögens in die Kasse einer politischen Partei wandere, sobald ein Verein Kandidaten für eine Gemeinde-, Provinzial-, Kammerwahl empfehle, treibe er aktive Politik und sei nicht mehr »ausschliesslich« Berufsverein. Es heisse indessen nicht Politik treiben, wenn gefordert werde, dass die Mitglieder eines Vereins unter allen Umständen das Privateigentum, die Familie, die Religion verteidigen. Dies seien lediglich Bürgschaften, die begreiflicherweise für den Eintritt in den Verein verlangt würden.

Der streng berufliche Charakter ist dadurch betont worden, dass die Kammer abgelehnt hat, dass die Vereine neben den Berufsinteressen ihrer Mitglieder auch deren wirtschaftliche Interessen wahrnehmen, wie dies der ursprüngliche Plan zuliess und das französische Gesetz gestattet. Die Unterscheidung ist sehr subtil. Das belgische Gesetz erlaubt den Personen, die freie Berufe mit der Absicht des Gewinns betreiben, einen Berufsverein zu begründen. Dies können also Journalisten, Schriftsteller, Erfinder. Was das Lehrfach betrifft, so muss man unterscheiden: Lehrer und Professoren an öffentlichen Anstalten dürfen es nicht, ebensowenig Personen, die gratis, aus reiner Hingabe an die Sache, Unterricht erteilen; wohl aber dürfen es die Professoren der freien Anstalten, sobald sie Gehalt beziehen.

So ist also des gesetzlichen Vorrechts würdig nur diejenige Vereinigung, die zum Zweck das Studium, den Schutz und die Förderung der Berufsinteressen im engsten Sinne des Wortes hat. Dies Princip beherrscht das ganze Gesetz und hat die Mehrzahl der Bestimmungen bedingt, dergestalt, dass der dem Gesetz entsprechende Berufsverein nichts weiter ist als eine Kasse für Widerstand und Arbeitslosigkeit.

So können die Vereine auch nicht sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfe (Krankenkassen) konstituieren noch Kassen zur Versicherung gegen Unfälle und für

Altersversorgung bilden. Der Grund, warum dies ausgeschlossen ist, liegt in der Sorge der Regierung für die Berufsvereine, in der Angst, dass deren Kassen durch kostspielige Strikes ruiniert werden könnten.

Ein anderes Verbot aber steht im Art. 2: »Die Vereine dürfen selbst weder einen Beruf noch ein Gewerbe ausüben.« Dies wird im Auslande nicht befremden, wo es den Vereinen (abgesehen von einer Anzahl landwirtschaftlicher Vereine in Frankreich) nicht in den Sinn kommt, Handel oder Gewerbe zu treiben. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der scharfen Opposition, die die Mehrheit der Rechten den Anträgen der Minderheit, den Christlich-Demokraten unter der Führung der Abgeordneten Helleputte, Carton de Wiart und Renkin machte. Diese Männer betrachten den Berufsverein als ein Werkzeug der Emancipation für die Arbeiter, die Handwerker und die Bauern. Sie wollen ihn gleichermassen zu einer Unterstützungsgesellschaft und zur Produktivgenossenschaft machen — eine Auffassung, die, von den Sozialisten unterstützt, ganz offen revolutionär auftrat. So verbietet man grundsätzlich den gesetzlich anerkannten Vereinen, Handelsgeschäfte zu treiben, und in der Besorgnis, dass sie sich in Handelsoperationen einlassen, die für ihr Vermögen gefährlich werden können, untersagt man ihnen, Anteilscheine oder Aktien in Handelsunternehmungen, anonymen Gesellschaften, Kommanditen und selbst Genossenschaften zu erwerben. Alles, was sie thun dürfen, ist, dass sie Anleihen zu festem Zinsfuss machen können, z. B. Obligationen oder Staatspapiere aufnehmen.

Natürlich dürfen dieselben Personen, die einen Berufsverein bilden, daneben eine Genossenschaft gründen, aber dann ist dies eben eine neue Vereinigung, die den Forderungen des Gesetzes von 1873 genügen muss. Indessen hat doch das Präcedens der landwirtschaftlichen Vereine in Frankreich und der Bauernbünde in Flandern die Regierung bewogen, eine Ausnahme zu machen. Die Berufsvereine dürfen zum Wiederverkauf an ihre Mitglieder Rohstoffe, Sämereien, Düngemittel, Haustiere, Maschinen und andere Werkzeuge ankaufen; ebenso dürfen sie Erzeugnisse des eigenen Berufes kaufen und an das Publikum verkaufen, sie können Lehrwerkstätten unterhalten — alles aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daraus keinen Gewinn zu ziehen. Für diese Operationen muss der Verein eine besondere Rechnung führen. Die Furcht, dass die Vereine ein Gewerbe ausüben könnten, ist so gross gewesen, dass man ihnen die Möglichkeit genommen hat, Arbeitsstätten für Arbeitslose zu errichten, weil daraus ständige Produktionsstätten werden könnten.

Junge Leute von 16 Jahren an und Ehefrauen sind nur dann zugelassen, wenn der Vater oder der Gatte nicht Einspruch erhebt. Der Minderjährige hat keine beschliessende Stimme. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, selbst wenn sie nicht dem Berufe angehören, doch darf ihre Zahl nicht ein Viertel der Zahl der wirklichen Mitglieder überschreiten. Schankwirte können nicht Ehrenmitglieder werden, wenn sie nicht mindestens während

vier Jahre den betreffenden Beruf ausgeübt haben.

Was die Form der »Anerkennung« betrifft, so muss der Berufsverein als gemäss dem Gesetz gebildet durch den Bergwerksrat (Conseil des Mines) erklärt werden, der in Belgien die Aufgaben des Registrars in England und des Bureaus der Syndikate im französischen Ministerium ausübt. Seine Aufgabe besteht einfach darin, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Berufsvereine bei ihm ihre Satzungen, eine Liste aller ihrer Mitglieder und eine Erklärung einreichen, dass alle Mitglieder eines Vereins auch wirklich denselben Berufe angehören. Um giltig zu sein, müssen die Statuten eine Reihe von Vorschriften erfüllen, die hauptsächlich in Art. 4 aufgezählt sind, nämlich: Name, Domizil, Zweck des Vereins, Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder, Organisation der Vorstandschaft, Modus ihrer Ernennung, Dauer ihres Amtes, Art der Vermögensanlage, Rechnungslegung, Geschäftsordnung für Statutenänderungen, die vom Verein gebilligten Bestimmungen für die Beobachtung seiner Geschäftsordnung, endlich »die Verpflichtung, gemeinsam mit der Gegenpartei die Mittel und Wege zu suchen, um jede Streitigkeit, die den Verein angeht und die Arbeitsbedingungen betrifft, sei es durch Einigung, sei es durch Schiedsgericht beizulegen.«

Die Veröffentlichung der Vereinsstatuten erfolgt im »Staatsanzeiger«. Alljährlich muss der Verein dem Bergwerksrat eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Liste seiner Vorstandsmitglieder einreichen. Diese letzteren müssen Belgier oder, wenn sie Ausländer sind, zum Wohnsitz in Belgien befugt sein. Schankwirte, gewisse Kategorien von Verurteilten, Bankrotteure dürfen nicht im Vorstand eines Berufsvereins sitzen. Nach dem Kommissionsentwurf sollte auch eine vollständige Namensliste sämtlicher Mitglieder vorgelegt werden. Diese Bestimmung stiess auf den lebhaftesten Widerstand bei den Sozialisten. Schliesslich entschloss man sich nur zu dem Verlangen, dass im Vereinslokal eine auf dem Laufenden gehaltene Mitgliederliste aufgelegt werden müsse, die den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen soll.

Die Artt. 10, 11 und 12 bestimmen die Rechte der Berufsvereine als juristischer Person. »Der Verein darf als Kläger oder Verteidiger zum Schutz der individuellen Rechte, die seine Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder besitzen, vor Gericht zugelassen werden. Das trifft im besonderen zu für die gerichtlichen Schritte zur Ausführung der vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Verträge und für die Schadenersatzklagen, die durch Nichterfüllung dieser Vorlage verursacht werden.« Die schwierige Frage nach den Rechten und der Verantwortlichkeit der Berufsvereine hat man der Würdigung der Gerichte zu entscheiden überlassen.

Der Verein darf, »als Eigentum oder sonstwie« (z. B. in Miete) keine anderen Immobilien besitzen als solche, die erforderlich sind »zur Errichtung seiner Versammlungslokale, Bureaus, gewerblichen Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, Versuchsfelder, Unterkunft

für Haustiere, Maschinen und Werkzeuge, Stellennachweise, Arbeitsbüros, Lehrwerkstätten, Herbergen und Krankenhäuser.«

Der Verein darf Geschenke und Legate annehmen, aber er muss dazu in jedem einzelnen Falle durch königliche Verordnung ermächtigt werden. Der Geschenkgeber oder Erblasser kann zu seinem oder seiner Erben Nutzen sich das Recht vorbehalten, im Fall einer Auflösung des Vereins eine dem Wert des vermachten Gutes entsprechende Summe zu verlangen. Als Entschädigung der Besitzveränderungsgebühr erhebt der Staat eine Jahrestaxe von 4% des katastermässigen Einkommens von den dem Verein gehörigen Grundstücken.

Die Artt. 14, 15, 16 behandeln die Auflösung des Vereins, die von den Gerichten verfügt werden kann, wenn der Verein sich nicht den Vorschriften des Gesetzes fügt, wenn sein Vermögen zu einem anderen Zwecke, als für die der Verein gegründet worden ist, verwendet wird, wenn die Leitung sich nicht im Rahmen des Gesetzes hält. Was die Liquidation betrifft, so ist zu bemerken, dass der Aktivrest, nach Abzug der Schulden, einem ähnlichen oder verwandten Institute zugeführt wird, das entweder die Statuten oder die Generalversammlung bestimmt. Mangels einer solchen Bestimmung nimmt der Staat das Vereinsvermögen an sich, um es Zwecken des gewerblichen Unterrichts zuzuwenden.

Den ersteren Entwürfen entgegen, hat die Regierung, aus Besorgnis vor Missbräuchen, den Art. 310 des Strafgesetzes unverändert beibehalten lassen. Die Vereine können demnach Strafbestimmungen gegen ihre Mitglieder erlassen, aber »sie dürfen sich nicht auf Abmachungen oder Thatsachen berufen, die geeignet sein würden, die Rechte von Personen ausserhalb der Vereine zu schädigen.« Es wird interessant sein, zu verfolgen, welchen Gebrauch die Gerichte von diesem Zwiespalt zwischen dem Strafgesetz und dem neuen Gesetz machen. Von ihrer Auffassung wird es abhängen, ob die ohnehin auf die Rolle von Strikekassen beschränkten Vereine nicht einmal im stande sind, wirksam Widerstand zu leisten.

Es ist nicht zu verwundern, dass dies Gesetz von den bestehenden Vereinen nicht günstig aufgenommen worden ist, da es leichter ist, zu wissen, was ihnen verboten, als was ihnen erlaubt ist. Die Sozialisten haben erklärt, sie würden keinen Nutzen daraus ziehen: die Vorteile der juristischen Person sind zu gering den Uebelständen der gesetzlichen Anerkennung gegenüber.

Bis jetzt sind die einzigen anerkannten Genossenschaften landwirtschaftliche Vereine, Vereine von Arbeitgebern, von Beamten, von Pharmazeuten u. s. w. Einige Arbeitervereine, die der demokratisch-christlichen Verbindung angehören, haben schliesslich ihre Statuten mit dem Gesetz in Einklang gesetzt, sie sind aber wenig zahlreich.

3. Statistik. Es ist unmöglich, sich eine ganz genaue Vorstellung von der Anzahl der Vereine und ihrer Stärke zu

machen. In Belgien, wie überall, sind sie äusserst veränderlich und wechselnd.

Im Jahre 1891 schätzte Emile Vandervelde die Zahl der vereinsangehörigen Arbeiter auf 70 000 im ganzen. Seitdem hat die Vereinsbewegung eine gewisse Zahl von Industrien gewonnen, andere aber verloren. So sind die meisten Bergwerksarbeitervereine infolge der unglücklichen Strikes umgeschlagen.

Ich glaube, wenn man die Gesamtzahl der vereinsangehörigen Arbeiter jedes Berufs auf 90—100 000 schätzt, befindet man sich vielmehr über als unter der Wahrheit. Diese Zahl ergibt 10 bis 11 % der Zahl der Arbeiter.

Die Arbeiterpartei gruppiert ungefähr 60 000 Leute in 120 Vereinen; die katholische Partei 25 000 in 30 Vereinen; die Daensisten mit etwa 10 Vereinen betragen nicht mehr als 5—6 000; etwa 40 neutrale Vereine umfassen höchstens 10—15 000 Arbeiter.

In geographischer Hinsicht sind die Mittelpunkte der Organisation Brüssel und Gent. Im Wallonischen, namentlich im Gebiet von Lüttich, sind die Vereine weniger zahlreich, weniger stark und weniger gut geleitet als in dem flamländischen Gebiet. Indes findet für den Augenblick ein Wachstum der Vereinsbewegung bei den wallonischen Bergwerksarbeitern statt. In Antwerpen mehrt sich die Zahl der Vereinsangehörigen, besonders der Dockarbeiter, beträchtlich.

Die Industrien, in denen die Vereine am mächtigsten sind, sind die Luxusindustrien, namentlich in Brüssel, wo es den Vereinen der Handschuhmacher, Juweliere, Erzgiesser (Sozialisten 700 Mitglieder) gelungen ist, fast die Gesamtheit der Berufsangehörigen aufzunehmen. Die Brüsseler Typographen umfassen ungefähr 90 % der beschäftigten Arbeiter und haben schon lange einen von den Arbeitgebern bewilligten Lohn tarif. In der Textilindustrie und besonders in Gent, steigert sich die Proportionalzahl der Vereinsangehörigen (50 %). Die Steinbrecher und seit kurzem die Dockarbeiter (Antwerpen und Gent) sind auch verhältnismässig zahlreich. Ueberall sonst, kann man sagen, erreicht die Zahl der Vereinsangehörigen nicht 10 % der Berufs-genossen.

Eine gewisse Anzahl von Berufen haben Vereinsverbände: der älteste ist der Verband der Typographen; ausserdem giebt es einen Glasarbeiterverband (2000 Mitglieder), den Verband der Bergwerksarbeiter, der fast nur noch dem Namen nach besteht, und die der Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände: der Steinarbeiter, der Tabakarbeiter,

der Lederarbeiter, der Holzarbeiter, der Maurer und Metallarbeiter.

4. Allgemeine Charakteristik. Alles in allem halten die belgischen Vereine die Mitte zwischen den französischen Vereinen und den trade unions. Eine gute Zahl sind nur politische Klubs und haben keinen Einfluss auf die Lohnfrage; einige nur üben mit Erfolg den »collective bargaining« aus und haben zahlreiche, mannigfaltige und ziemlich reiche Hilfskassen; eine kleinere Anzahl hat, obwohl sie Parteipolitik betreibt, auch eine wirksame Wirtschaftspolitik und ziemlich blühende Kassen. Es scheint, dass sich eine sehr deutliche Bewegung in dieser Richtung bemerkbar macht: die Summen, die zur Unterstützung für Arbeitslosigkeit ausserhalb der Strikes verteilt werden, werden beträchtlicher; sehr viele sozialistische Vereine haben beschlossen, ihre Beisteuer zu erhöhen und ständige honorisierte Sekretäre zu ernennen; ihrem Beispiel sind katholische Vereine gefolgt. Es ist vielleicht der Anfang einer neuen Aera, wo die Wirksamkeit der Vereine auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen nachdrücklicher werden wird.

5. G. von Arbeitgebern. In Belgien giebt es eine grosse Anzahl von Arbeitgeberverbänden, die mehr oder weniger einen gewerkschaftlichen Charakter haben. Leider giebt es darüber keine Statistik. Ihre Thätigkeit, verbunden mit der der Handelskammern, richtet sich viel mehr auf die Erlangung von Vorrechten und Vorteilen von seiten der öffentlichen Macht als auf den Widerstand gegen die Arbeiter. Im Fall einer Gefahr, z. B. im Fall eines Strikes, bilden die Arbeitgeber eine natürliche Vereinigung, ohne dass sie nötig hätten, einen eigentlichen Verein zu bilden.

Seit 1894 besteht ein industrielles Centralarbeitskomitee, das ein monatliches Bulletin veröffentlicht und das bei jeder Gelegenheit thatkräftig eingreift, um die Arbeitgeber im allgemeinen und besonders die der Grossindustrie zu verteidigen.

Litteratur: *Emile Vandervelde, Les Associations professionnelles d'artisans et d'ouvriers en Belgique, Bruxelles 1891, 2 Bde. (mit vollständiger Litteraturangabe).* — *Ernest Mahaim, Etudes sur l'association professionnelle, Liège 1891. (Besonders Chap. VI., Les Unions professionnelles en Belgique).* — *Société d'études sociales et politiques. Procès-verbaux des séances. Projet de loi sur les Unions professionnelles en 1895, Bruxelles 1896.* — *Comité central du travail industriel: Unions professionnelles, Bruxelles 1895.* — *E. Baudoux et H. Lambert, les syndicats professionnels et l'évolution corporative, Bruxelles 1895.* — *Dieselben, les syndicats professionnels et le régime général des associations modernes Bruxelles 1897.* — *E. Vandervelde, le projet de loi sur les unions*

professionnelles devant le parlement belge. (Le Devenir social, Octobre 1897.) Auch deutsch: Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine vor dem belgischen Parlament (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung 1897). — *E. Mahaim, Die Berufsvereine in Belgien (Soziale Praxis. VII. Jahrg. Nr. 9, Dez. 1897).* — *Derselbe, Das belgische Gesetz über die Berufsvereine (ebenda. VII. Jahrg. Nr. 3, Okt. 1898).* — *Annales parlementaires. Chambre des Représentants. Documents: Sessions 1888—1889, Nr. 287; sessions 1890—1891, Nr. 127; sessions 1894—1895, No. 4.* — *Discussions, sessions 1896—1897 pp. 2259 ff. und 1897—1898 ab init.* — *Sénat 1897—1898 pp. 137 ff.* — *Th. Théate, les unions*

professionnelles (Revue pratique des Sociétés civiles 1898 und 1899), Bruxelles. — *L. Vartez, le plan social de Gand. 3. partie: Syndicats d'ouvriers et d'employés. Résumé succinct. Gand 1897.* — *Die seit Januar 1896 vom Office du travail de Belgique (Ministère de l'Industrie et du travail) herausgegebene Revue du travail veröffentlicht monatlich einen Bericht über die gewerkvereinliche Bewegung.* — *Parti ouvrier Belge. Comptes-rendus des Congrès annuels. Bruxelles.* — *Ligue démocratique Belge. Annuaire et Almanachs, Gand, Het Volk.* — *Comité central du travail industriel. Bulletin mensuel, Bruxelles 1894 ff. Lüttich.* — *Ernest Mahaim.*